

<b>Beschlussvorlage</b>		Drucksachen-Nr.: <b>X/2022/072</b>
<b>Ausschuss für Raumordnung, Umwelt und Klimaschutz</b>	öffentlich	<b>22.11.2022</b>
<b>Kreisausschuss</b>	nicht öffentlich	<b>07.12.2022</b>
<b>Kreistag</b>	öffentlich	<b>08.12.2022</b>

Tagesordnungspunkt

**1. Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Hage**

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund der §§ 51 Absatz 1 und 52 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie der §§ 91 Absatz 1 und 129 Absatz 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) i. V. m. § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) ergeht folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung für das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage (Wasserschutzgebietsverordnung Hage) vom 15.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 48, S. 775) wird wie folgt geändert:

Der § 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Hage erhält folgende Fassung:

**§ 2  
Schutzgebiet**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Schutzzonen:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <b>Schutzzone I:</b>     | Fassungsbereich der einzelnen Förderbrunnen |
| <b>Schutzzone II:</b>    | engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen)  |
| <b>Schutzzone III a:</b> | weitere Schutzzone (innerer Bereich)        |
| <b>Schutzzone III b:</b> | weitere Schutzzone (äußerer Bereich)        |



(2) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:

a. Begrenzung der **Schutzzone I**:

Die Grenzen der Schutzzone I verlaufen in einem Radius von 10 Metern, gemessen vom Brunnenaufsatzrohr, allseitig um jeden Grundwasserförderbrunnen.

b. Begrenzung der **Schutzzone II**:

Die Schutzzone II verläuft von den Fassungsanlagen bis zu der Einhüllenden, von der aus das genutzte Grundwasser eine Fließzeit von 50 Tagen benötigt.

**Beschreibung des Verlaufs der Außengrenze der Schutzzone II**

Im Zentrum der Schutzzone II befindet sich das Wasserwerksgelände (,Bahnhofstraße 16'). Daran schließt sich nördlich eine private unbebaute Fläche an.

An der östlichen Seite der ,Bahnhofstraße' sind ein Grundstück mit Wohnbebauung sowie das Gelände der ,Grundschule Hage' betroffen.

Südlich des Wasserwerkes umfasst die Schutzzone II das Gelände der ,Kooperativen Gesamtschule Hage' und einen an die Schule angegliederten Spielplatz sowie ein Grundstück mit Wohnbebauung am nördlichen Ende der Straße ,Am Markt'.

Westlich schließt die Schutzzone II mit dem Wasserwerksgelände ab.

c. Begrenzung der **Schutzzone III**:

Die Schutzzone III umfasst die weiteren Schutzzonen III a und III b.

Der westlichste Punkt des Wasserschutzgebietes befindet sich am Westrand des ,Schlossparks Lütetsburg'. Auf Höhe der Einfahrt zum Parkplatz des Schlossparks wird die Landstraße L 6 (hier ,Landstraße') gequert. Von da aus verläuft die Grenze in nordnordöstlicher Richtung für ca. 1,4 km durch die Forstflächen des ,Nordholzes'. Den Waldrand erreicht sie ca. 150m südlich des ,Norder Tiefs'. Bis zum ,Norder Tief' führt der weitere Grenzverlauf für ca. 150m durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Grenzlinie folgt anschließend dem ,Norder Tief' ca. 250m in Richtung Südosten bis zum ,Breiten Weg'. Von da aus schlägt sie für ca. 325m wieder die nordöstliche Richtung ein. Anschließend ergibt sich dann ein ca. 1,1km langer, nach Osten ausgerichteter Grenzverlauf, weiter durch landwirtschaftliche Nutzflächen, parallel zum Meint-Ehlen-Weg' – ca. 600m südlich von ihm.

Die Schutzgebietsgrenze quert ca. 150m nördlich der Hager ,Zeppelinstraße' die Kreisstraße K210, ab der sich eine südöstliche Ausrichtung ergibt. Für ca. 450m verläuft die Grenze bis zum Waldrand des ,Juliusgehölzes' durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Entlang des Waldrandes verläuft die Grenze in Richtung Süden bis sie erneut auf das ,Norder Tief' trifft, das sie nach ca. 250m quert und weiter für ca. 1,1km durch Forstflächen des ,Juliusgehölzes' sowie einzelne landwirtschaftliche Nutzflächen bis ,Blandorf-Wichte' verläuft.

Dort wird die Landstraße L 6 zwischen den von ihr abgehenden Straßen ,Marienhofstraße' und ,Wichter Weg' gequert. Die Grenzlinie verläuft weiter in



südöstlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und erreicht nach ca. 2,5km Großheide am Nordostende des ‚Folkertsweges‘. Die Kreisstraße K207 (hier ‚Coldinner Straße‘) wird ca. 150m östlich der Kreisstraße K204 (hier ‚Großheider Straße‘) erreicht. Nach ca. 75m wird wieder ein südöstlicher Verlauf eingenommen, der zunächst für ca. 600m durch landwirtschaftliche Nutzflächen führt, um dann auf den ‚Wiesenweg‘ zu treffen und ihm ca. 200m zu folgen. Ca. 100m nördlich der ‚Schloßstraße‘ stößt die Grenzlinie auf den ‚Doornkaartsweg‘, an dem sie ca. 650m entlang führt, wobei sie die Straße ‚Friederikenfeld‘ quert. Ab da verläuft sie ca. 1km in südöstlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und quert den ‚Blautorfweg‘, dem sie ca. 150m in Richtung Süden folgt. Vom ‚Blautorfweg‘ führt die Grenzlinie für ca. 1,5km durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zum ‚Heerweg‘ (ca. 750m westlich der Kreisstraße K208, hier ‚Südarler Landstraße‘). Dabei quert sie zunächst den ‚Feldweg‘ und dann in Folge den ‚Middelweg‘ und den ‚Buschweg‘.

Der ‚Heerweg‘ bildet das südöstliche Ende des Wasserschutzgebietes. Entlang des ‚Heerweges‘ verläuft die Grenzlinie für ca. 400m in Richtung Süden und quert dabei den ‚Linienweg‘. Ca. 250m südlich des ‚Linienweges‘ knickt die Schutzgebietsgrenze in Richtung Westnordwesten ab. Dabei quert sie erneut ‚Buschweg‘, ‚Middelweg‘ und ‚Blautorfweg‘, bevor sie nach ca. 1,5km den ‚Linienweg‘ erreicht, dem sie für ca. 1km bis zum ‚Wiesenweg‘ in Großheide folgt. Die Schutzgebietsgrenze knickt für ca. 125m in den ‚Wiesenweg‘ nach Norden ab. Dann führt sie ca. 550m in westliche Richtung, quert den ‚Poppenweg‘ und erreicht den Forst Großheide, dessen Rand sie nach Süden bis zum ‚Linienweg‘ folgt. Von dort aus verläuft für ca. 1,3km entlang des ‚Linienweges‘ und quert dabei die Kreisstraße K204 (hier ‚Großheider Straße‘). Auf Höhe der ‚Friesenstraße‘ knickt die Grenzlinie für ca. 75m nach Süden in den Forst Kleinheide ab, den sie dann in nordwestlicher Richtung durchquert. Anschließend führt sie in westnordwestlicher Richtung durch landwirtschaftliche Nutzflächen und streckenweise entlang des Südrandes des Kleinheider Forstes bis zur Kreisstraße K206 (hier ‚Klappbrückenweg‘) auf Höhe des ‚Rosenweges‘ in Westermoordorf. Dem ‚Rosenweg‘ folgt die Schutzgebietsgrenze für ca. 275m und verläuft anschließend für weitere ca. 275m am Rande der Wohnbebauung.

Von dort aus geht der Grenzverlauf für ca. 1,5km wieder durch landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. entlang des Forstes Königsfeld bis zur Kreisstraße K205 (hier ‚Halbemonder Straße‘) im Hager Ortsteil ‚Hagerwilde‘. Nach Querung der K205 ergibt sich eine nordwestliche Ausrichtung der Schutzgebietsgrenze. Zunächst verläuft sie für ca. 850m weiter durch überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Dabei stößt sie auf die Straße ‚Westerwilde‘, deren Verlauf sie auf den letzten ca. 200m folgt. Auf Höhe der Straße ‚Bummert-Trift‘ erreicht die Grenzlinie den Lütetsburger Wald ‚Großes Holz‘, den sie in nordnordwestlicher Richtung durchquert und nach ca. 1,4km wieder auf den ‚Schlosspark Lütetsburg‘ trifft.

### **Verlauf der Grenze zwischen den Schutzzonen IIIA und IIIB**

Der oben beschriebene Grenzverlauf umfasst die *Weitere Schutzzone* (Schutzzone III). Die Schutzzone III ist unterteilt in die Zonen IIIA und IIIB. Die Grenze zwischen den beiden Zonen befindet sich ca. 2km oberstromig der Förderbrunnen.



Die Schutzzone IIIA bildet, mit Ausnahme der Schutzzonen I und II, den gesamten nordwestlichen Teil des Schutzgebietes.

Die nordöstliche Grenze zur Zone IIIB beginnt an der Außengrenze des Schutzgebietes am Waldrand des ‚Juliusgehölzes‘ ca. 200m östlich des ‚Roten Weges‘. Sie verläuft ca. 500m durch das ‚Juliusgehölz‘ in Richtung Süden. Auf Höhe der ‚Drosselgasse‘ stößt sie auf die Landstraße L 6 (hier ‚Blandorfer Straße‘), der sie für ca. 250m nach Südwesten folgt.

Am Westende der Ferienhaussiedlung knickt die Grenzlinie nach Süden ab und trifft nach ca. 200m auf die ‚Frieslandstraße‘, der sie bis zur Kreisstraße K204 (hier ‚Hauptstraße‘) folgt. Die K204 wird ca. 25m weiter östlich gequert. Dort nimmt die Grenze für ca. 1,1 km einen südsüdwestlichen Verlauf, zunächst an Wohnbebauung entlang, anschließend durch landwirtschaftliche Nutzflächen bis sie auf den südöstlichen Rand des ‚Fürstenwaldes‘ trifft. Die Linie folgt dem Waldrand für ca. 175m nach Südsüdwesten und knickt dann entlang eines Waldweges (Verlängerung des südlichen Teils des Weges ‚Achterum‘ in Holzdorf) in den ‚Fürstenwald‘ in nordwestlicher Richtung ab. Nach ca. 175m wird am Westrand des Waldes bzw. Ostrand der Wohnbebauung von Hage der ‚Herrenweg‘ erreicht. Ihm folgt die Grenzlinie für ca. 100m entlang der Wohnbebauung nach Süden.

Anschließend nimmt die Grenzlinie einen westlichen Verlauf für ca. 500m durch Hage an. Dabei werden die Straßen ‚Parkallee‘, ‚Margarethenhof‘, ‚Carolinentallee‘, und ‚Achterum‘ (Hage) gequert. Ca. 50m südlich der Einmündung des ‚Süderweges‘ wird die Kreisstraße K205 (hier ‚Halbemonder Straße‘) erreicht. Hier knickt die Grenze nach Norden bis zum ‚Süderweg‘ ab, dem sie in westlicher Richtung folgt, zunächst für ca. 150m bis zum Ende der Wohnbebauung. Nach weiteren ca. 400m zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen endet der ‚Süderweg‘. Die Grenze zwischen den Schutzzonen IIIA und IIIB setzt sich in Verlängerung des ‚Süderweges‘ für ca. 400m bis zum östlichen Waldrand des ‚Großen Holzes‘ fort. Von da aus führt die Grenzlinie für ca. 500m an Forstwegen entlang in westnordwestlicher Richtung durch das ‚Große Holz‘, wo sie ca. 250m südlich des ‚Schlossparks Lütetsburg‘ wieder die Außengrenze des Wasserschutzgebietes erreicht.

- (3) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen geht aus der mit veröffentlichten 1. Änderung der Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Hage im Maßstab 1:50.000, der nicht veröffentlichten 1. Änderung der Anlage 1, Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes Hage mit Lage der Detailkarten der Anlagen 2.1 bis 2.7 im Maßstab 1:20.000, der 1. Änderung der Anlage 2.1, Flurstücksgenaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Hage Detailkarte Nr. 1 im Maßstab 1:5.000, sowie den weiteren Detailkarten Anlagen Nrn. 2.2 bis 2.7 im Maßstab 1:5.000 hervor. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Verordnung in ihrer Gesamtheit werden beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7- 13, 26603 Aurich sowie in der Dienststelle in Georgsheil, Gewerbestraße 61, 26624 Südbrookmerland, im Rathaus der Samtgemeinde Hage und im Rathaus der Gemeinde Großheide aufbewahrt, wo sie während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden können.
- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.



(5) Die Schutzzone I ist bei Bedarf durch eine Umzäunung und die Schutzzonen II und III, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden in Kraft.

### **Sach- und Rechtslage:**

Mit Beschluss des Kreistages Aurich vom 15. Dezember 2015 wurde das Wasserschutzgebiet Hage durch Verordnung festgesetzt.

Mit Urteil des OVG Lüneburg vom 14. November 2018 wurde die Verordnung insoweit für unwirksam erklärt, als dass sie für die nördlich an das Wasserwerksgelände angrenzenden Flurstücke 43/11, 45/4, 51/15, 51/17, 51/19, 52/7 und 103/10 der Flur 6, Gemarkung Hage, die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes festsetzt.

In der Urteilsbegründung des OVG Lüneburg wurde insbesondere die räumliche Ausdehnung der Schutzzone II thematisiert. Die in der Verordnung vom 15.12.2015 festgesetzte Zone II basiert auf dem im Ordnungsverfahren beigebrachten hydrogeologischen Gutachten und orientiert sich zudem maßgeblich an dem technischen Regelwerk aus Arbeitsblatt W 101 des DVGW, Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete, welches bundesweit bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten Anwendung findet.

Die Gliederung eines Trinkwasserschutzgebietes in Schutzzonen mit unterschiedlichen Nutzungsbeschränkungen trägt den potentiellen Gefahrenherden nach Art, Ort, Dauer und Untergrundbeschaffenheit Rechnung. Die Schutzzone II, engere Schutzzone, sichert den Schutz des Trinkwassers vor einer Verunreinigung durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeiern) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen, die bei geringer Fließdauer und –strecke zur Wassergewinnungsanlage gefährlich werden können.

Im Verfahren zur 1. Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Hage zur Neufestsetzung der Zone II wurde ein weiteres hydrogeologisches Gutachten zur Ermittlung der Reichweite der engeren Schutzzone, Zone II, an ein zweites Büro durch die Stadtwerke Norden in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten bestätigt in weiten Teilen das dem Ordnungsverfahren im Jahr 2015 zugrundeliegende Gutachten und stellt die örtlichen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten differenzierter dar. Das hydrogeologisch-geohydraulische Gutachten ist dieser Beschlussvorlage beigelegt (Anhang 4).

Auf Grundlage des zweiten hydrogeologischen Gutachtens erfolgte die Neuabgrenzung der Zone II des Wasserschutzgebietes Hage. Die flurstücksgenaue Abgrenzung der Zone II in den ausgelegten Antragsunterlagen (Anhang 5) umfasst diejenigen Flurstücke, die durch die Einhüllende der 50-Tage-Linie erfasst werden. Aufgrund fehlender geeigneter topographischer Merkmale in der Örtlichkeit erfolgte die Grenzziehung anhand der Grundstücksgrenzen.



Das Verfahren zur Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung Hage einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen.

Als Träger öffentlicher Belange hat der Gewässerkundliche Landesdienst in seiner Stellungnahme das sehr hohe Schutzbedürfnis der engeren Schutzzone der Trinkwasserfassung des Wasserwerkes Hage hervorgehoben.

Private Einwendungen der betroffenen Grundstückseigentümer, die im Verfahren alle persönlich angeschrieben wurden, erfolgten nicht.

Nach Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung änderten sich die Eigentumsverhältnisse der Flurstücke 43/11, 45/4, 51/15, 51/17, 51/19, 52/7 und 103/10 der Flur 6, Gemarkung Hage, die zu einem Firmengelände angrenzend an das Wasserwerksgelände gehörten.

Der neue Eigentümer erklärte, eine Flurstücksverschmelzung und –teilung der einbezogenen Flurstücke vorzunehmen, um die Flurstücksgrenze der hydrogeologisch ermittelten 50-Tage-Linie anzunähern. Dies ist zwischenzeitlich erfolgt und somit umfasst die Einhüllende der 50-Tage-Linie, Zone II, auf dem ehemaligen Firmengelände nunmehr nur noch das neue Flurstück Nr. 45/6 der Flur 6, Gemarkung Hage.

Diese Änderung war im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Neufestsetzung der Zone II erfolgt deshalb für den nördlichen Bereich der Zone II abweichend von den Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung und beschränkt sich hier auf das neue Flurstück Nr. 45/6 der Flur 6, Gemarkung Hage.

<b>Erstellungsdatum:</b> <b>15.11.2022</b>	<b>Unterschrift In Vertretung gez. Ahten</b>
---	--

#### **Anlagenverzeichnis:**

1. Anhang: Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung des Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hage (Wasserschutzgebietsverordnung Hage) vom 15.12.2015 inkl. der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000, Stand: Oktober 2022
2. Anhang: 1. Änderung der Anlage 1, Übersichtskarte des Wasserschutzgebietes Hage mit Lage der Detailkarten der Anlagen 2.1 bis 2.7 im Maßstab 1: 20.000; Stand: Oktober 2022
3. Anhang: 1. Änderung der Anlage 2.1, Detailkarte Nr. 1 mit Abgrenzung der Zone II im Maßstab 1:5.000, Stand: Oktober 2022



4. Anhang: Hydrogeologisches Gutachten (Titel: Hydrogeologisch-geohydraulisch begründeter Vorschlag für die Neufestsetzung der Schutzzone II für das Wasserwerk Hage), Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH, Stand 16.02.2021
5. Anhang: Flurstücksgenaue Abgrenzung der Zone II im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Detaillageplan WSG-Vorschlag Schutzzone II, Anlage 3.3) im Maßstab 1:1.500, Stand: 02/21
6. Anhang: Flurstücksgenaue Abgrenzung der Zone II aus 2015, Anlage 3: Abgrenzung der Engeren Schutzzone (Zone II), Maßstab: 1:2.000, Stand: Dezember 2013

